

Richtlinie Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Inhaltsverzeichnis:

§ 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.....	1
0. Vorbemerkung	4
1. Ziel der Förderung.....	4
2. Förderfähiger Personenkreis.....	4
3. Notwendigkeit	4
4. Zugang zur Maßnahme.....	5
5. Rahmenbedingungen des Gutscheinverfahrens (AVGS)	5
6. Verfahren	6

§ 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

- (1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch
1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
 2. (weggefallen)
 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

- (2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.
- (3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,

2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder

3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

- (6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2.500 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 3.000 Euro festgelegt werden.

Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1.250 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang

versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

- (7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

0. Vorbemerkung

Diese Richtlinie regelt ausschließlich Maßnahmen bei einem Träger im Rahmen des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines nach § 45 Abs. 4f Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III).

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur ausschließlich erfolgsbezogen vergüteten Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III ist in der Richtlinie Vermittlungsgutschein (VGS) geregelt.

Die Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) regelt die Zuweisung in Maßnahmen, welche nach § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB III bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden.

1. Ziel der Förderung

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i.V.m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 SGB III sollen die berufliche Eingliederung unterstützen und dabei nachstehende Zielsetzungen verfolgen:

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
2. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
3. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
4. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Förderberechtigten kann das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Teilnahme an Maßnahmen bei einem Träger mit dem Ziel zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III durch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins bescheinigt werden.

2. Förderfähiger Personenkreis

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen §§ 7ff. SGB II.

Der förderfähige Personenkreis umfasst neben den in § 45 SGB III genannten Personen (Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, Arbeitslose) auch Personen, die trotz (Erwerbs-)Einkommens weiterhin hilfebedürftig sind (sog. Erwerbs-aufstocker). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, muss jedoch in jedem Einzelfall besonders intensiv geprüft werden, ob die Förderung im Rahmen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend ist.

Für den Personenkreis der Ausbildungsuchenden gilt ergänzend Folgendes:

Ausdrücklich ausgeschlossen werden in § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung (Dritter Abschnitt des 3. Kapitels SGB III).

3. Notwendigkeit

Die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung sowie den Abbau der Hilfebedürftigkeit deutlich verbessern.

Die Notwendigkeit der Unterstützungsleistungen nach den Nummern 1 bis 5 des Absatzes 1 Satz 1 des § 45 SGB III und daraus resultierender Handlungsbedarfe werden im Rahmen eines Beratungsgesprächs

festgestellt.

Die konkrete Teilnahmedauer der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten richtet sich dabei nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die Maßnahme.

Mit der Förderung sollen die im Kooperationsplan festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Das Ergebnis der Ermittlung von Vermittlungshemmnissen und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffenden Entscheidungen sind transparent und nachvollziehbar in comp.ASS (Terminer) zu dokumentieren.

4. Zugang zur Maßnahme

Mit dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann die/der erwerbsfähige Leistungs-berechtigte selbst einen zugelassenen Träger auswählen und an einer dem Maßnahmeziel entsprechenden zugelassenen Maßnahme teilnehmen. Die Maßnahme muss in einem Zertifizierungsverfahren von einer fachkundigen Stelle zugelassen worden sein.

Die Nutzung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines stärkt vor allem die Eigenverantwortung der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Umsetzung ihrer/seiner individuellen Integrationsstrategie und setzt ein hohes Maß an Motivation und Eigeninitiative voraus.

Für Bürgerinnen und Bürger mit Handlungsbedarf im Bereich der Motivation und/oder mit komplexen Hemmnissen ist der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein daher i.d.R. weniger geeignet.

Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob ein Gutschein ausgegeben wird oder die Zuweisung in eine beauftragte Maßnahme zielführend ist.

Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines Gutscheins sollen das örtliche Angebot an zugelassenen Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung ebenso wie die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einbezogen werden.

Die Entscheidung ist auch davon abhängig, ob eine nach Vergaberecht eingekaufte Maßnahme zur Realisierung der Maßnahmeinhalte bereits vorhanden ist und genutzt werden kann.

5. Rahmenbedingungen des Gutscheinverfahrens (AVGS)

Maßnahmen, die im Rahmen des Gutscheinverfahrens (AVGS) durchgeführt werden, müssen nach § 179 SGB III von einer fachkundigen Stelle im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens zugelassen sein.

Ausgestaltung des AVGS

Der AVGS ist zeitlich zu befristen, regional zu begrenzen und auf die in Frage kommende Unterstützungsleistung zu beschränken. Die konkreten Ziele, die Dauer und die Inhalte der Maßnahme sind auf dem Gutschein festzulegen und zu beschreiben.

Zeitgleiche AVGS bzw. Maßnahmen

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit gleichen oder unterschiedlichen Maßnahmezielen ist in der Regel ausgeschlossen.

Während der Teilnahme an einer Maßnahme beim Träger (MAT) nach § 45 SGB III kann, nach Rücksprache mit der für das Projekt zuständigen Ansprechperson im Jobcenter EN ZB, zeitgleich ein AVGS ausgestellt werden. Förderfähig sind ausschließlich Kurzqualifizierungen.

Während der Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 SGB III mit dem Ziel „Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung“ soll zeitgleich kein Vermittlungsgutschein nach § 45 SGB III VGS ausgestellt werden.

Nach Abschluss einer Maßnahme ist zunächst festzustellen, ob das Förderziel erreicht oder ggf. darauf aufbauend eine weitere Förderleistung notwendig ist.

Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Maßnahmekosten

Es werden nur die Maßnahmekosten berücksichtigt, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Maßnahme festgelegt wurden. Näheres regelt der Maßnahmebogen.

Teilnahmekosten

Bei der Übernahme notwendiger zusätzlicher Kosten für die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Erstattung der Fahrkosten ist im Merkblatt Fahrkosten und Bewerbungskosten im Rahmen von Eingliederungsbemühungen erläutert.

Sollten im Einzelfall Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, ist nach den Regelungen des § 86 SGB III zu verfahren.

Zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten bis zu 140 Euro können pro aufsichtspflichtigem Kind und Kalendermonat auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag).

Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis maximal 140 Euro pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt.

6. Verfahren

Zugang zur Maßnahme

Der AVGS wird der bzw. dem Förderberechtigten für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme ausgehändigt. Er berechtigt zur Auswahl eines Maßnahmeträgers, der diese Maßnahme durchführt. Zur Ausstellung des AVGS sind die in comp.ASS bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

Die Aushändigung eines AVGS stellt eine konkrete Förderzusicherung i.S.d. § 34 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) dar.

Der ausgewählte Maßnahmeträger hat den AVGS im Original vor Beginn der Maßnahme beim Jobcenter EN einzureichen.

Zugelassene Maßnahme

Der AVGS kann nur für nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahmen eingelöst werden. Der Beginn der Maßnahme muss in dem Zeitraum liegen, für den die Maßnahme zugelassen ist (Maßnahmezulassungszeitraum).

Bei Annahme des AVGS für eine zugelassene Maßnahme übermittelt der Maßnahmeträger die für die Einlösung des AVGS notwendigen maßnahmebezogenen Daten und Unterlagen an die zuständige Regionalstelle des Jobcenters EN.

Bewilligung der Maßnahmeteilnahme

Die Maßnahmeteilnehmerin bzw. der Maßnahmeteilnehmer erhält einen Bescheid über die Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme mit Rechtsfolgenbelehrung und die notwendigen Antragsformulare für die Kostenerstattung (z.B. Fahrkosten, Kinderbetreuungs-kosten).

Der Maßnahmeträger wird über die Bewilligung informiert und erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

Erst nach Bescheiderteilung darf die Maßnahme beginnen.

Ablehnung der Maßnahmeteilnahme

Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Kann dem Antrag auf Teilnahme an einer konkreten AVGS-Maßnahme nicht zugestimmt werden (z.B. weil die beantragte Maßnahme nicht den auf dem AVGS festgelegten Unterstützungsleistungen entspricht), kann ein Ablehnungsbescheid für die Förderberechtigte bzw. den Förderberechtigten erstellt werden und der Maßnahmeträger ist darüber zu informieren.

Der AVGS selbst behält seine Gültigkeit in der ursprünglichen Ausgestaltung. Er berechtigt weiterhin zur Auswahl eines Maßnahmeträgers, der diese Maßnahme durchführt.

Ende der Zusicherung beim AVGS

Die Gültigkeit des AVGS endet mit Zeitablauf der Befristung des AVGS oder mit Beendigung der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II).

Der Wegfall der Hilfebedürftigkeit muss der bzw. dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bekannt gegeben werden (§ 37 SGB X), um ihr bzw. ihm die Möglichkeit zu geben, den Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei der Agentur für Arbeit geltend zu machen.

Das Jobcenter EN ist außerdem nicht mehr an die Zusicherung gebunden bei einem Wohnortwechsel in den Bezirk eines anderen Jobcenters außerhalb des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Zeitliche Befristung des AVGS

Der AVGS ist in seiner Gültigkeit auf drei Monate beschränkt.

Ist die zeitliche Befristung des AVGS abgelaufen, ohne dass eine Maßnahmeteilnahme stattgefunden hat, kann erneut ein AVGS für die konkrete Unterstützungsleistung ausgehändigt werden. In diesem Zusammenhang ist das Vorliegen der Fördervoraussetzungen erneut zu prüfen.

Regionale Beschränkung des AVGS

Die Beschränkung bezieht sich auf die Region, in der die Auswahl von Maßnahmeträgern, die eine passgenaue zugelassene Maßnahme anbieten, möglich ist. Die Teilnahme an Maßnahmen im Tagespendelbereich ist anzustreben.

Konkretisierung des Maßnahmeinhalts und der Maßnahmedauer des AVGS

Im AVGS sind folgende Punkte detailliert und nachvollziehbar zu beschreiben:

- **Maßnahmeziel:** Das Ziel ist entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III festzulegen
- **Maßnahmeinhalt:** Detaillierte Beschreibung des förderfähigen Maßnahmeinhaltes, ggf. Hinweis, ob Einzelcoaching gefordert oder ausgeschlossen wird
- **Maßnahmedauer:** Die Anzahl der Teilnehmerstunden und die Dauer der Maßnahme ist entsprechend der notwendigen Förderung festzulegen

Maßnahmebeginn

Der Eintritt in eine AVGS-Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erfolgen.

Maßnahmeergebnis

Eine Maßnahmeteilnahme ist grundsätzlich mit einer Einladung durch die zuständige Fachkraft zum Maßnahmeende für ein Gespräch über das Maßnahmeergebnis zu verbinden.

Dokumentation

Die Notwendigkeit der Maßnahme, die Gründe für die getroffenen Festlegungen sowie die Ergebnisse der Maßnahmeteilnahme sind in comp.ASS zu dokumentieren.

Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Buchung in comp.ASS

Die Aushändigung sowie die Einlösung des AVGS sind im zugehörigen Projekt in comp.ASS zu erfassen. Eine konkrete Maßnahmebuchung ist erst bei faktischer Einmündung in die Maßnahme (Einlösung des Gutscheines) vorzunehmen.

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zugelassenen Maßnahmen haben dem Maßnahmeträger und dem Jobcenter Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Maßnahmekosten

Maßnahmekosten werden direkt an den Maßnahmeträger gezahlt.

Vor Einlösung des ersten Gutscheines muss der Träger den Maßnahmefragebogen mit den notwendigen maßnahmebezogenen Daten und Unterlagen zur Erstellung eines Maßnahmebogens beim Jobcenter EN – Zentrale Bereiche einreichen (als download unter <http://www.enkreis.de/arbeitsberuf/fuer-traeger/downloads-fuer-traeger.html> abrufbar).

Die Maßnahmekosten sind grundsätzlich erst auf Rechnung des Maßnahmeträgers zu erstatten. Teilzahlungen für bereits erbrachte Leistungen sind nach entsprechendem Antrag des Trägers möglich. Näheres regelt der Maßnahmebogen.

Es werden nur die Maßnahmekosten berücksichtigt, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Maßnahme festgelegt wurden.

Vor Zahlung – insbesondere bei einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme – ist in der zuständigen Regionalstelle zu prüfen, ob die Rechnung der Leistungserbringung und der Bewilligung entspricht.

Maßnahmekosten können nur für tatsächlich durchgeführte Maßnahmen bzw. Teile von Maßnahmen erstattet werden. Fehlzeiten der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers wirken sich nicht mindernd auf die Kostenerstattung aus.

Wird die Maßnahme vorzeitig beendet, können Maßnahmekosten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erstattet werden.

Die Maßnahmekosten sind durch den Träger innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 326 SGB III) nach Ende der Maßnahme beim Jobcenter EN zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung der Kosten vorliegen, d.h. wenn die Leistung vollständig erbracht wurde.

Teilnahmekosten

Notwendige, im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstandene Kosten werden der bzw. dem Förderberechtigten auf Antrag von der zuständigen Regionalstelle erstattet, soweit sie nicht bereits in den Maßnahmekosten enthalten sind.

Datenschutz

Es sind alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Die Versendung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten hat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu erfolgen.

Erfolgt die Kommunikation per Fax, ist sicher zu stellen, dass das Fax direkt an den Arbeitsplatz des/der zuständigen Mitarbeitenden gesendet wird.

Bei Versendung von Emails ist eine pseudonymisierte Form der Übermittlung i.S.d. § 67 Abs. 8a SGB X

Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

sicherzustellen soweit der Bildungsträger nicht an das Verbindungsnetz DOI (DeutschlandOnlineInfrastruktur = deutschlandweite Kommunikationsinfrastruktur für alle Behörden/Dienststellen der deutschen Verwaltung) angeschlossen ist. Hierzu ist die eindeutige BA-Kundennummer (z.B. 347A123456) des bzw. der Maßnahmeteilnehmenden zu verwenden.

Durchführungsqualität

Wird festgestellt, dass die erbrachten Leistungen des Maßnahmeträgers nicht den in der Zertifizierung festgelegten Inhalten entsprechen, ist dies der für dieses Projekt zuständigen Ansprechperson im Jobcenter EN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Weiterhin ist der Träger schriftlich mit einem Brief aus comp.ASS teilnehmerbezogen auf die Mängel hinzuweisen und mit Fristsetzung zur Mängelbeseitigung aufzufordern.

Werden die Mängel in der gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die für das Projekt zuständige Ansprechperson im Jobcenter EN zu informieren.